

1. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 2. November 2023 (Verbandssatzung)

Aufgrund des § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S 270) wurde in der Verbandsversammlung am 5. September 2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden (Verbandssatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 2. November 2023 wird wie folgt geändert:

§ 7 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeitsarbeit – Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Zu Beginn einer jeden öffentlichen Sitzung unterrichtet der Vorstandsvorsteher die Anwesenden über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Verbandes. Die anwesenden Einwohner, Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden der Mitgliedsgemeinden haben die Möglichkeit, Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, soweit sie thematisch nicht die Beratungsgegenstände derselben Sitzung betreffen.

§ 15 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes – Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die technische und kaufmännische Betriebsführung sowie die Wahrnehmung der laufenden Verwaltungs- und Kassengeschäfte gemäß § 160 Absatz 5 der Kommunalverfassung, erfolgen im Rahmen eines Vertrages durch einen Betriebsführer.

§ 15a Rechnungsprüfungsausschuss – wird gestrichen

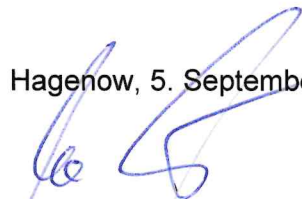
- ~~(1) Die Verbandsversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die gleiche Wahlperiode wie für den Vorstandsvorsteher und seiner Stellvertreter.~~
- ~~(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die der Verbandsversammlung angehören müssen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.~~
- ~~(3) In der konstituierenden Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses wählen die Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.~~
- ~~(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die Aufgaben der örtlichen Prüfung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) durch.~~
- ~~(5) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.~~

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Hagenow, 5. September 2024



Haurenherm
Verbandsvorsteher